

## Newsletter 01/2020 vom 13.01.2020 [www.anti-gw.de](http://www.anti-gw.de)

[Online-Version anzeigen](#)

## Newsletter 01/2020 vom 13.01.2020 [www.anti-gw.de](http://www.anti-gw.de)

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

ich hoffe, dass Sie einen guten Start in das neue Jahr hatten? Auf jeden Fall wünsche ich Ihnen alles Gute, insbesondere auch wegen der erneut gestiegenen Anforderungen aus den gesetzlichen Vorgaben.

Ein für den Gesetzgeber ganz wichtiger Punkt ist seit dem 01.01.2020 das Transparenzregister, welches bekanntlich ja helfen soll, Geldwäsche zu verhindern. Obwohl ich ja meine berechtigten Zweifel hege, ob tatsächlich mit so einem Transparenzregister nur ein Geldwäschefall verhindert oder aufgedeckt werden kann, besteht nun einmal die gesetzliche Vorgabe, das Transparenzregister ab dem 01.01.2020 verstärkt zu nutzen, aber insbesondere "Unstimmigkeiten" gemäß § 23a GwG unverzüglich an das Transparenzregister zu melden. Verstöße gegen diese neue Pflicht werden nun auch mit teils erheblichen Bußgeldern geahndet, so dass es am besten ist, man hält sich an diese gesetzlichen Vorgaben. Da ich sehr oft zu dieser Thematik befragt werde, möchte ich an dieser Stelle auf eine aktuelle [FAQ-Liste](#) des Bundesverwaltungsamts vom 03.01.2020 hinweisen. In dieser werden wichtige Fragen zu dieser Thematik beantwortet. Sie können diese Liste wie auch andere wichtige Informationen auch später immer noch von meiner Webseite [www.anti-gw.de](http://www.anti-gw.de) herunterladen.

Dort finden Sie auch ältere Newsletter in meinem [Newsletter-Archiv](#).

In meinem letzten Newsletter [14/2019 vom 20.12.2019](#) ist mir bei der Aussage zu dem ab 01.01.2020 gültigen neuen § 154 AO ein Fehler unterlaufen, als ich einen Satz nicht vollständig beendet hatte. Der Satz hätte vollständig heißen sollen:

"Zu beachten ist für Institute auch [§ 154 Abs. 2 AO](#). Danach verweist diese Vorschrift hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten auf die Identifizierungsvorgabe in [§ 13 GwG](#), was eigentlich überhaupt keinen Sinn ergibt, aber nun einmal so beschlossen ist. Ob ein wirtschaftlich Berechtigter tatsächlich unter Vorlage eines Originalausweises zu identifizieren ist, bleibt vorerst abzuwarten, vor allem, so lange es noch keinen neuen Anwendungserlass zu § 154 AO-neu gibt. Allerdings kann ich natürlich keine Gewähr dafür

übernehmen, dass ein Abwarten nicht sanktioniert wird. Hier sind die Verbände und das  
BMF gefragt"

Abschließend wünsche ich Ihnen nun eine schöne und nicht allzu stressige Arbeitswoche.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an [mail@anti-geldwaesche.de](mailto:mail@anti-geldwaesche.de) verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-